

## **Veranlagungsbestimmungen**

für das der  
Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG  
übertragene Vermögen

In Ergänzung der Beschlüsse des NÖ Landtages vom 28. Juni 2001, Ltg.-765/W-17-2001, betreffend die Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen, vom 9. Dezember 2004, Ltg.-363/S-5/15-2004, betreffend NÖ Landesholding und vom 25. Jänner 2007, Ltg.-785/W-17-2007, betreffend die Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen (2. Tranche) hat die Veranlagung des vom Land Niederösterreich der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG übertragenen Vermögens grundsätzlich nach den Bestimmungen des Pensionkassengesetzes, sowie nach dem allgemeinen Vorsichtsprinzip und entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu erfolgen.

### **I. Veranlagungsgrundsätze**

1. Für die Veranlagung gelten insbesondere folgende Grundsätze:
  1. Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen Nutzen des Landes Niederösterreich zu veranlagen;
  2. die Vermögenswerte sind so zu veranlagen, dass im Falle eines möglichen Interessenkonfliktes die Veranlagungsentscheidungen einzig und allein im Interesse des Landes Niederösterreich zu erfolgen haben;
  3. es ist auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen;
  4. die Vermögenswerte sind unter dem Gesichtspunkt der Langfristigkeit in einer den erwarteten künftigen Erträgen entsprechenden Weise zu veranlagen;
  5. die Veranlagung hat stets unter Einhaltung der Besonderen Veranlagungsbestimmungen zu erfolgen;
  6. die Veranlagung hat unter größtmöglicher Bedachtnahme auf internationale Abkommen und Richtlinien bezüglich Umwelt, Menschenrechten und Korruption zu erfolgen.

2. Die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung des Vermögens durch Gesellschaften oder/und Personen erfolgt, die dafür fachlich geeignet sind und die insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement sowie Risikomanagement eine entsprechende Erfahrung nachweisen können sowie über angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement verfügen. Bei der Veranlagung des Vermögens ist insbesondere folgendes zu beachten:
  1. die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG wird bei der regelmäßigen Festlegung der jeweiligen Anlagestrategie von einem anerkannten Investmentberater sowie dem Beirat beraten. Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung nominiert;
  2. die mit dem Investmentberater abgestimmte Anlagestrategie ist dem Beirat zur Abstimmung und nach dessen Empfehlung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen;
  3. die Geschäftsführung der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG hat die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen für das der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OEG zur Verwaltung übertragene Landesvermögen jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und über das Prüfungsergebnis dem Beirat und dem Aufsichtsrat der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH zu berichten.
  4. Dem Landtag von Niederösterreich werden jährlich nach dessen Vorliegen, spätestens jedoch für die Sitzung des Landtages im Jänner des darauf folgenden Jahres, dieser Bericht und ein Bericht über die Veranlagung vorgelegt.

## **II. Besondere Veranlagungsbestimmungen**

1. Die Veranlagung darf nur unter Einhaltung der Besonderen Veranlagungsbestimmungen nach folgenden Kriterien erfolgen:
  1. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände
    - a. bis zu 25 vH je Kreditinstitutsgruppe;

- b. bis zu 100 vH des Gesamtvermögens;
- 2. Darlehen, Kredite und Forderungswertpapiere (Staaten, fundierte Schuldverschreibung, Unternehmen)
  - a. bis zu 100 vH je Staat sofern Solvabilität nicht größer als 20 vH ist;
  - b. bis zu 25 vH je Emittent in fundierten Schuldverschreibungen;
  - c. bis zu 10 vH je Unternehmensgruppe;
  - d. bis zu 100 vH des Gesamtvermögens;
  - e. unter Hinzurechnung von II Abs. 1 Z 1, die kein Emittentenrating, oder keine dem Investmentgrade entsprechende Bonität aufweisen, sind mit höchstens 20 vH des Vermögens begrenzt;
- 3. sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere (z.B. Aktien, akienähnliche Zertifikate, etc.)
  - a. maximal 10 vH je Unternehmensgruppe;
  - b. bis zu 40 vH des Gesamtvermögens;
- 4. Investmentfonds oder ähnliche nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagte Vermögen
  - a. sind entsprechend der tatsächlichen Gestionierung den Veranlagungen gemäß II Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 aufzuteilen („Transparenzprinzip“);
  - b. sofern keine Aufteilung gemäß II Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 möglich ist, sind diese den Vermögenswerten gemäß II Abs. 1 Z 3 (b) zuzuordnen;
  - c. Alternative Investments (wie z.B. Commodities, Hedgefonds, etc.) sind immer den Grenzen von II. Abs.1 Z 3 (b) anzurechnen;
  - d. bis zu 100 vH des Gesamtvermögens;
- 5. Veranlagungen in Immobilien
  - a. bis zu 10 vH des Gesamtvermögens;
- 6. Derivative Produkte
  - a. deren Basiswert Vermögenswerte gemäß Abs. 1 Z 1 bis Z3 und Z 5 zuzuordnen sind, dürfen gemäß § 21 InvFG 1993 erworben werden, sofern die Regelungen der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Risikobe-

rechnung von Derivaten (3. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung) des InvFG 1993 eingehalten werden oder ein gleichwertiges Risikomanagementsystem besteht;

7. Veranlagungen in auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten
  - a. bis zu 30 vH des Gesamtvermögens;
  - b. durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigtes Währungsrisiko kann den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden;
8. Veranlagungen in nicht an geregelten Märkten notierenden Wertpapiere
  - a. bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
  - b. die Veranlagungsgrenzen von II Abs. 1 Z 1 bis 7 gelten sinngemäß.

2. Bei Verletzungen der Besonderen Veranlagungsbestimmungen ist folgendes zu beachten:

Grenzüberschreitungen (z.B. durch Wertsteigerungen, Ausschüttungen oder andere, vom Management nicht aktiv herbeigeführten Maßnahmen) führen zu einer erhöhten Überwachungsfunktion. Die Geschäftsführung hat sich dabei nach folgenden Grundprinzipien zu verhalten:

1. ab dem Zeitpunkt des Erkennens einer Überschreitung der Anlagerichtlinien wird eine erhöhte Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung ausgelöst;
2. die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vermögenswerte die zur Überschreitung der Anlagerichtlinien geführt haben permanent beobachtet werden;
3. desweiteren hat die Geschäftsführung eine Dokumentation über die besondere Lage zu liefern und über das weitere Vorgehen, welches stets im Interesse des Landes Niederösterreichs sein muss, dem Veranlagungsbeirat zu berichten;
4. Wertpapiere, die eine Überschreitung der Anlagerichtlinien bewirkt haben, sind interessewährend zurückzuführen, wenn dies im Interesse des Landes Niederösterreichs für die Geschäftsführung angemessen erscheint.

3. Sofern in den Besonderen Veranlagungsbestimmungen nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz – InvFG 1993).